



Mitteilungsblatt der Gemeinde Glottertal

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Glottertal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herbstritt o.V. i. A.



Amtliche Bekanntmachungen



Rathaus und Tourist-Info bis auf weiteres geschlossen

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ergreift die Gemeinde folgende Schutzmaßnahmen:

- Rathausbesuche ab Dienstag, 17. März nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine telefonisch unter 07684 9102-0 oder per Mail unter rathaus@glottertal.de vereinbaren
- Die Tourist-Info bleibt ebenfalls bis auf weiteres geschlossen. BesucherInnen werden ebenfalls gebeten, sich in dringenden Fällen zunächst telefonisch anzumelden unter 07684 9104-0 oder unter tourist-info@glottertal.de
- Erlass einer Allgemeinverfügung, die ab Montag, den 16. März bis Samstag, 18. April 2020 alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte in der Gemeinde ab 50 Personen untersagt
- Notbetreuung in den jeweiligen Kindergärten und Horteinrichtungen für Kinder deren Eltern in kritischen Infrastrukturen arbeiten wird ab Dienstag, 17. März gewährleistet
- Schließung der Bibliothek ab sofort
- In dringenden Fällen außerhalb der Dienstzeiten ist die Gemeinde Mobil erreichbar unter: 0172 9972252

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister

Aktuelle Informationen unter
www.gemeinde-glottertal.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich. (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden

Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuch-



Wichtige Adressen und Termine!

ADRESSEN 

Gemeinde Glottertal

Bürgermeisteramt - Gemeindeverwaltung

Homepage: www.gemeinde-glottertal.de

Telefon 07684 9102-0

Fax 07684 9102-33

Öffnungszeiten::

Mo. - Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Di. 15.00 bis 18.00 Uhr

Bauhof, Wasser/Abwasser Tel. 01 72 7649 782

Tourist-Information Tel. 9104-0

Schurhammerschule Tel. 9102-40/-41

Borromä-Bücherei Tel. 9102-48

Öffnungszeiten: Mo. + Fr. 16.00 - 18.00 Uhr

Mi. von 18.00 - 20.00 Uhr,

Müll / Abfallwirtschaft

Abfalltermine (siehe Abfallkalender) im Rathaus erhältlich

Abfallberatung: Tel. 01802 254648

Gemeindeverwaltung: Tel. 9102-32 u. -14

Kompostpatin Frau Dr. Breitenfeldt: Tel. 07667 6346

Glas-Container Standorte:

In den Engematten / bei Sportplätzen

Kleider-Container Standorte:

unterer Schulhof / Parkplatz Kirchplatz, Severin

Grünschnitt - Öffnungszeiten -

Sammelstelle Rankmatten Gundelfingen

Mi., 16.00 - 18.00 Uhr, Fr., 15.00 - 17.00 Uhr

Sa., 11.00 - 14.00 Uhr

Forstrevier Glottertal

Gemarkung Unterglottertal, Föhrental,

Ohrensbach, Gemeindegewald Tel. 0162 2550732

Gemarkung Oberglottertal Tel. 07660 941838

Notrufe - Bereitschaften

Allgemeiner Notfalldienst/Ärztl. Bereitschaftsdienst

An Wochenenden, kostenfreie Rufnummer 116 117

Zahnärztlicher Notdienst 0180 3222 555 70

Apothekennotdienst www.aponet.de

DRK-Krankentransport, Tel. 0761/19222

Feuerwehr und Rettungsdienst, Notruf Tel. 112

Polizei Notruf Tel. 110

Polizei Gundelfingen Tel. 0761 503659-0

Feuerwehr Tel. 1611

Strom Bei Störungen in der Stromversorgung

Tel. 0800 3629477 rund um die Uhr oder Online unter

www.netze-bw.de/stoerungen

Gas Badenova Entstörungsdienst Hotline: 08002 767767

Pflege- und Sozialdienste

Kirchliche Sozialstation, Elz/Glotter e.V. 07666 7311

79211 Denzlingen, Eisenbahnstrasse 14

Pflege zu Hause 07666 90098-10

Nachbarschaftshilfe 07666 9123456

Betreuungsgruppe 07666 9123456

für Senioren (mit Pflegestufe)

Tagespflege, 08.00 - 16.30 Uhr 07666 8846299

DRK Pflegedienst

Bereitschaft in Notfällen

Mobil: 0160 90723074

Neuanfragen:

Leitung Frau Finkbeiner

Mobil: 0175 7945889

Förderverein für sozial-caritative Dienste

St. Elisabeth e.V. Glottertal

Kontakt: Frau Julie Lickert, Tel. 1758

GenerationenGemeinschaftGlottertal

www.gggglottertal.de

Kontakt: Dr. W. Bröker, Winterbachstr. 5 Telefon 90 93 58

Bürgerbüro: Rathausweg 16 (Feuerwehrhaus),

Sprechzeiten dienstags 10 - 11 Uhr, freitags 17 - 18 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefon 90 81 571

Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V.

www.hospizgruppe-denzlingen.de

Tel. 07666 - 3876

Koordinator: Thomas Villringer

Sozial- und Familienservice des Maschinenrings

Hauptstraße 33, 79312 Emmendingen,

Tel. 07641 920880

Integrationsmanagerin

Tel. 07684 9089700

Caritas - Flüchtlinge

Mobil: 0159 04370817

Impressum: Herausgeber Gemeindeverwaltung Glottertal • verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Herbstritt o.V.i.A., Tel. 07684 91020 • Fax 07684 910233 • E-Mail: rathaus@glottertal.de • Internet: www.gemeinde-glottertal.de
Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG., Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

te, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschließungsvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkmmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastrukturlage angepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits be-

gonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu

den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist

der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und

- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräftretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erlar

Verschiebung der Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung der Akkordeon-Trachtengruppe war für Samstag, 28. März 2020 geplant. In Absprache mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wird diese Sammlung auf Grund der aktuellen Einschränkungen wegen der Verbreitung des Corona-Virus verlegt. Ein Ersatztermin wurde noch nicht festgelegt. Wir bitten Sie weiterhin Ihr anfallendes Papier zu lagern und uns dann zu dem neuen Sammlungstermin bereitzustellen. Der neue Termin wird in der Abfall-App und im Gemeindeblatt der Gemeinde Glottertal bekannt geben.

Wir bedanken uns bei allen Glottertälern für Ihr Verständnis! Ihre Akkordeon-Trachtengruppe Glottertal e.V.

DIE BORROMÄ-BÜCHEREI

bleibt wegen der Coronavirus-Pandemie voraussichtlich bis **18. April 2020 geschlossen**.

Während dieser Zeit fallen keine Säumnisgebühren an. Die ausgeliehenen Medien können in unserem Online-Katalog unter www.bibliothek-glottertal.de verlängert werden. Die Onleihe BiENE unter www.onleihe.de/biene hat weiterhin täglich 24 Stunden für unsere Leserinnen und Leser geöffnet!

Das Bücherei-Team bedankt sich für Ihr Verständnis.

Flüchtlinge

Büro der Integrationsmanagerin Frau Heike Zimmermann

Die offene Sprechstunden von Frau Zimmermann findet bis auf Weiteres nicht statt.

Frau Zimmermann ist jedoch telefonisch unter 07684 9089-700, Mobil: 0159-04370817 oder Per Mail: heike.zimmermann@caritas-bh.de zu erreichen.

Straßenreinigung

Am Mittwoch, den 01.04. und Donnerstag, 02.04.2020 werden die Straßen gereinigt.

Die Kehrmaschine ist **ab 6.00 Uhr** im Einsatz.

Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nicht im öffentlichen Verkehrsraum ab, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.

Wir bitten im allgemeinen Interesse um Beachtung.

Das Landratsamt informiert:

Termine bei der Kfz-Zulassung nur noch nach vorheriger Onlinereservierung

Menschenansammlungen im Wartebereich sollen auf diese Weise vor dem Hintergrund des neuartigen Coronavirus vermieden werden

Ab dem 16. März sind Besuche bei der Kfz-Zulassung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald nur noch nach vorheriger Onlinereservierung möglich. Dies schließt die Außenstellen Müllheim und Titisee-Neustadt mit ein. Damit sollen größere Menschenansammlungen im Wartebereich vermieden und die Ansteckungsgefahr minimiert werden. Auch die Kundenkontakte an den einzelnen Arbeitsplätzen sollen entsprechend der momentan geltenden Hygienerichtlinien auf Abstand erfolgen. Diese Regelung gilt nicht nur für Privatkunden, sondern auch für Autohäuser. Die Online-Reservierung erfolgt über den Schnellzugriff „Kfz-Zulassung“ auf der Startseite der Homepage des Landratsamtes unter der Internetadresse: www.breisgau-hochschwarzwald.de_kfz-zulassung oder per E-Mail an kfzzulassung@lkbh.de reserviert werden. So können Kunden die Schilder bereits vor dem Besuch in der Zulassungsstelle prägen lassen und gleich zum Termin mitbringen.

Musikschule im Breisgau eV

Jugend- und Erwachsenenbildung

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, in ganz Baden-Württemberg wurden Schulen und Kitas wegen des Coronavirus ab Dienstag, 17.03.2020 geschlossen. Der Vorstand der Musikschule im Breisgau hatte deshalb am Montag, 16.03.2020 entschieden, den Schulbetrieb bereits ab Montag, 16.03.2020 bis zum Sonntag, 19.04.2020 einzustellen.

Die Maßnahme dient zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler, sowie auch unserer Lehrkräfte und wir hoffen, dass wir damit zur Eindämmung der Pandemie beitragen und unseren Musikunterricht bald wieder durchführen können.

Was den Umgang mit den Gebühren für die Dauer des Unterrichtsausfalls betrifft, können wir momentan noch keine Aussage treffen. Auf unserer Website werden wir Sie jeweils zeitnah über die neuen Entwicklungen informieren. Die Geschäftsstelle ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie erreichen uns per Mail oder sporadisch am Telefon.

Kontakt:
Musikschule im Breisgau eV
Geschäftsstelle - Vörsstetter Str. 3 - 79194 Gundelfingen
eMail: info@musikschule-breisgau.de
Tel: 0761 589891



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde

Denzlingen - Glottertal - Heuweiler

Hauptstr. 120, 79211 Denzlingen
Tel.: 07666/91301-0

Da in unserer evangelischen Gemeinde alle Zusammenkünfte und Gottesdienste bis auf weiteres ausgesetzt werden, haben wir für Sie ein alternatives geistliches Angebot:

Die Kirche ist an Werktagen von 10 bis 17 Uhr zum persönlichen Gebet geöffnet. Eine kleine gottesdienstliche Liturgie halten wir für Sie in unserer Kirche bereit, die Sie gerne mit nach Hause nehmen können.

Bei seelsorgerlichen Anliegen nehmen Sie bitte telefonisch direkt Kontakt mit Pfarrer Hartwig (Tel. 610012) auf.

Römisch-katholische Kirchengemeinde An der Glotter - Pfarrei St. Blasius

Die Kontaktstelle Glottertal der Röm.-kath. Kirchengemeinde An der Glotter

bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Mit dringenden Anliegen wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an das

Geschäftsführende Büro der Kirchengemeinde An der Glotter (07666-911330, info@an-der-glotter.de)

Vielen Dank für Ihr Verständnis - bleiben Sie gesund.

Keine Gottesdienste bis nach Ostern / Pfarrgemeinderatswahlen sind nur online oder per Briefwahl möglich

Öffentliche Gottesdienste im Katholischen Dekanat Endingen-Waldkirch bis einschließlich 19. April ausgesetzt / Präsenzahlen für den Pfarrgemeinderat abgesagt / Kirchen bleiben geöffnet, Seelsorge findet weiter statt

Landkreis Emmendingen. Die Verantwortlichen der Katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Endingen-Waldkirch und die Dekanatsleitung haben entschieden, alle öffentlichen Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Wortgottesdienste und Tauffeiern) bis einschließlich 19. April auszusetzen. „Es ist ein massiver Schritt, zumal ob der anstehenden Kar- und Ostertage“, sagt Dekan Dr. Stefan Meisert. „Wir gehen ihn schweren Herzens und mit Trauer.“ Mit dem Entschluss, auf die gemeinsamen Gottesdienste zu verzichten, reagieren die Verantwortlichen im Dekanat auf die Verlautbarung von Freiburgs Erzbischof Stephan Burger, der am Freitag, 13. März zu Solidarität untereinander aufgerufen hatte: „Es besteht eine gesamtgesellschaftliche Pflicht, die Anzahl der Neuinfektionen so niedrig wie möglich zu halten. Dieser Verpflichtung möchte auch die Erzdiözese Freiburg nachkommen und ihrerseits alles dafür tun, um eine weitere Verbreitung von Corona zu verhindern“, so der Erzbischof.

Zwar gibt es bislang für die Erzdiözese Freiburg keine flächendeckende Regelung für Gottesdienste. Da die Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen von den Behörden jedoch inzwischen stark eingeschränkt sind, werden im Dekanat die Gottesdienste vor und an den Ostertagen vorsorglich abgesagt. Beerdigungen können weiterhin stattfinden, allerdings im kleinen und familiären Kreis. Die feierlichen Erstkommunionen können in diesem Jahr in der gewohnten Form laut Erzbistum nicht stattfinden.

Die Kirchen bleiben aber tagsüber für das persönliche Gebet geöffnet. Auch die Seelsorge wird nicht ausgesetzt. „Seien Sie gewiss, dass wir im Gebet miteinander verbunden sind und bleiben“, betont Dekan Meisert. „Auch die örtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen Ihnen zur Verfügung.“ Informationen können Gläubige oder Hilfesuchende auf den jeweiligen Homepages der Kirchengemeinden finden.

Abgesagt wurden außerdem die Präsenzwahlen für die Pfarrgemeinderäte in den neun Kirchengemeinden des Dekanats, die am 22. März stattfinden sollten. Über die erstmals mögliche Online-Wahl haben alle Wahlberechtigten im Erzbistum aber die Möglichkeit, an der Abstimmung teilzunehmen. Bereits Ende Januar hatten alle Wahlberechtigten mit den Wahlunterlagen auch ihren persönlichen Zugangscode zur Online-Wahl erhalten. Daneben hat Erzbischof Burger beschlossen, die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen bis zum Wahltag (22. März, 12.00 Uhr) zu verlängern. Die Briefwahlunterlagen können noch bis Mittwoch, 18. März, bei den örtlichen Pfarrbüros beantragt werden. (Pressemitteilung Stand 16. März 2020)



Vereins-Mitteilungen



GenerationenGemeinschaft Glottertal e.V.

Die für Freitag, 27.3.2020 vorgesehene Mitgliederversammlung wird abgesagt.

Sobald es die Lage zulässt, werden wir einen Ersatztermin bekannt geben.

Verbunden mit guten Wünschen für Ihre Gesundheit grüßt Sie Die Vorstandschaft der GGG

Wanderfreunde St. Peter- Glottertal

Wanderungen

21.03.	Generalversammlung	-abgesagt-
22.03.	Eichstetten	-abgesagt-
29./29.03.	Hattstadt (Elsass)	-abgesagt-
05.04.	Glottertal - Wandertag	-abgesagt-

Weitere Informationen unter: www.wf-stpeter-glottertal.de

Mitgliederversammlung des Fördervereins der Schurhammerschule Glottertal e.V.

Mitgliederversammlung verschoben

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Schurhammerschule findet nicht wie geplant am 02.04.2020 statt und wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Wir bitten um Beachtung.

Im Namen des Vorstands
Reinhard Heizmann, 1. Vorsitzender

Die Glottertäler Schützen informieren:

Der Vorstand der Glottertäler Schützen hat aus Verantwortung gegenüber seiner Mitglieder entschieden, die mit persönlicher Einladung angekündigte Generalversammlung am 28.03.2020 ausfallen zu lassen.

Wir bitten unsere Mitglieder um Verständnis und dies zur Kenntnis zu nehmen.

Wir bitten auch dies an außerhalb wohnende Mitglieder zu kommunizieren.

TTC Glottertal

Zurzeit finden keine Spiele des TTC Glottertal statt.

Schwarzwaldverein Glottertal

Samstag, 04.04. - Ausbesserungsarbeiten an den Wanderwegen

Treffpunkt: 9 Uhr, Eichberghalle

Wegewart: Heinrich Beha, Tel.: 07684 9443

Wiederbelebung DLRG Glottertal

Alle von jung bis alt sind willkommen bei der Neugründung einer DLRG - Ortsgruppe Glottertal dabei zu sein.

Wer Lust hat kann sich bei uns melden unter email:

ffg@freibad-glottertal.de

Über zahlreiche Zuschriften freuen wir uns sehr!



Sonstiges



Rehaklinik Glotterbad

Aufgrund der aktuellen Situation wird das Glotterbad ab sofort und bis auf weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Kita-Kinder: Unfallversichert!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen – automatisch und kostenlos

Kinder lieben es zu toben, zu rennen und Neues auszuprobieren. Manchmal kommt es dabei auch zu Unfällen. Ob eine kleine Schramme oder schwere Verletzung – bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kita-Kinder in den Tageseinrichtungen und auf dem Weg automatisch gesetzlich unfallversichert. Mit einer breit angelegten Kampagne informiert die UKBW über den umfassenden Versicherungsschutz der ganz Kleinen.

Für Eltern und ErzieherInnen ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder während des Besuchs von staatlich anerkannten Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, Kindertagesstätten), auf den damit verbundenen Wegen sowie während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen automatisch gesetzlich von der UKBW gesetzlich unfallversichert sind. Dafür müssen sie keine besondere Versicherung abschließen, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen. Wichtig ist zu wissen, dass der Versicherungsschutz unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht und die Versorgung davon nicht betroffen ist. Auch das Eigen- oder Fremdverschulden spielen für die Leistungen der UKBW keine Rolle.

Infokampagne und Kommunaldialog

Neben einer breit angelegten UKBW-Kampagne „Kita-Kinder: Unfallversichert!“ für Eltern und Angehörige, in der die UKBW über Schutz und Leistungen für Kita-Kinder informiert, veranstaltet die Unfallkasse Baden-Württemberg **am 27. April 2020 in Stuttgart** auch einen **Kommunaldialog für alle pädagogischen Fach- und Leitungskräfte sowie kommunale Fachverantwortliche** im Land. Dort gibt es Informationen rund um den Versicherungsschutz von Kita-Kindern sowie der Arbeitsgesundheit von Erzieherinnen und Erziehern. Darüber hinaus gibt es

gemeinsam mit den Veranstaltungsteilnehmern und Fachexperten der UKBW und des Gemeindetags einen fachlichen Talk zum Thema „Versichert auf dem Heimweg von der Kita- ...und was ist mit der Aufsicht?“. In Workshops werden die Themen Arbeitssicherheit von Erzieherinnen und Erziehern und Lösungsansätze für den sicheren und gesunden Heimweg von Kita-Kindern vertieft. Außerdem gibt es Praxisbeispiele und Tipps zum gesunden Spielen, Toben und Bewegen.

Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter

www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund.

Die Rentenversicherung Baden-Württemberg informiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiterhin dynamischen Entwicklung bezüglich der Verbreitung des Coronavirus bedarf es auch seitens der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg weitreichende Maßnahmen, um die täglichen Kontakte zu reduzieren und die Ausbreitung des Virus zu verzögern.

In der Folge können wir den persönlichen Beratungsservice derzeit nicht mehr im vollen Umfang anbieten.

Daher müssen wir leider folgende geplante Vortrag hiermit absagen:

- Freiburg: 19.03.2020 - Selbständig - Richtig und gut versichert

Wir bitten um Beachtung.

Regionalzentrum Freiburg

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Heinrich-von-Stephan-Str. 3, 79100 Freiburg

Tel.: 0761 20707-64405, Fax 0761 20707-410

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Trekking Schwarzwald

Ab dem 15. März können Trekking-Camps gebucht werden

Schwarzwald – Startschuss für die Trekking-Saison 2020 ist der 15. März. Dann können naturverbundene Wanderinnen und Wanderer wieder Zeltplätze auf einem der insgesamt neun Trekking-Camps im Schwarzwald reservieren. Die Saison dauert vom 1. Mai bis zum 31. Oktober. Der Naturpark Südschwarzwald ist erstmals mit drei Camps am Start.

Das Projekt Trekking Schwarzwald wurde 2017 gemeinsam von den Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald, dem Nationalpark Schwarzwald und ForstBW initiiert. Ziel ist es, in Abstimmung mit dem Naturschutz und Waldbesitzern ein Netzwerk von Trekking-Camps entlang zentraler Fernwanderwege des Schwarzwaldes zu etablieren. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord startet in diesem Jahr bereits in seine vierte Trekking-Saison. Die Camps liegen zwischen Baden-Baden, Baiersbronn und Freudenstadt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord und im Nationalpark Schwarzwald.

Erstmals beteiligt sich auch der Naturpark Südschwarzwald mit eigenen Trekking-Camps an dem erfolgreichen Projekt: Drei Camps am Albsteig und am Schluchtensteig (Landkreis Waldshut) werden ab dieser Saison von der Stadt St. Blasien und der Gemeinde Dachsberg betrieben. Die neu eröffneten Camps bieten ebenso wie die Camps im Nordschwarzwald Platz für maximal drei Zelte, eine Feuerstelle und eine Komposttoilette. „Damit wächst das Angebot im gesamten Schwarzwald auf insgesamt neun Trekking-Camps an“, freuen sich Lilli Wahli und Christine Peter, Projektverantwortliche in den beiden Naturparks, über die Ausweitung des Angebots. Beide empfehlen eine frühzeitige Reservierung, denn vor allem Wochenenden und Ferientermine sind erfahrungsgemäß schnell ausgebucht.

Da vor Ort für eine Zeltübernachtung in der Natur nur die nötigste Infrastruktur und minimaler Komfort bereitgestellt werden, müssen die Wanderinnen und Wanderer Ausrüstung, Verpflegung und Trinkwasser selbst mitbringen. Gefunden werden können die Camps mit Hilfe der sogenannten „letzten Meile“, einer Wegbeschreibung inklusive GPS-Koordinaten, die Wandernde mit ihrer Buchung erhalten.

Gebucht werden können die Plätze für 10 € pro Zelt und Übernachtung ab dem 15. März 2020 über die neuprogrammierte Buchungsplattform www.trekking-schwarzwald.de. Geöffnet sind sie vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 2020.

„Trekking Schwarzwald“ verspricht Abenteuer, intensive Erlebnisse und einzigartige Erfahrungen draußen – einfach pures Naturerleben! Natur erleben? Das gilt nicht nur für Wandernde. Auch Wildtiere leben in, mit und von dieser Natur. Deshalb bitten die Partner des Projektes „bewusstWild“ um wildtierfreundliches Verhalten. Für den Trekkingaufenthalt finden sich alle Infos zu

diesem Thema auf der neuen Buchungsplattform.

Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord verlost zum Saisonstart wieder sechs Plätze für eine Abenteuer tour mit dem erfahrenen Wildnis- und Bergwanderführer Christoph Marezek (www.trekking-guide.eu). Vom 15. bis 17. Mai führt der Outdoor-Profi durch die Natur des nördlichen Schwarzwalds. Teilnahme unter www.naturparkschwarzwald.blog.

Die Buchungsplattform wurde gefördert mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg und der Lotterie Glücksspirale, die neuen Trekking-Camps im Naturpark Südschwarzwald zusätzlich mit Mitteln der Europäischen Union (ELER).

Kontakt zu den Projektmanagerinnen:

Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord: Lilli Wahli, Tel. 07223 957715-12, E-Mail: wahli@naturparkschwarzwald.de
Naturpark Südschwarzwald: Christine Peter, Tel. 07676 9336-24, E-Mail: christine.peter@naturpark-suedschwarzwald.de



Starten Sie in den Frühling!

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**

Bitte Aktionscode
P-2020-03* angeben.

Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen*

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit rabattierten Anzeigen im „Blättle“. Starten auch Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

**Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den
Kalenderwochen 11 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aktionscode P-2020-03

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de



BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee



ERHOLUNG *schenken* für *Genussmenschen*



Die perfekte *Geschenkidee* :

*Genuss*PAKET

„Tag im Paradies“

- ~ Tageseintritt für das Erholungsparadies PALMENOASE
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Palm Garden“
- ~ Flauschiges Leihhandtuch & ein wohltuendes Peelingsalz

nur 54 €

*Wohlfühl*ARRANGEMENT

„Relax Deluxe“

- ~ Tageseintritt für die SPA- und Saunawelt PALAIS VITAL
- ~ Kuscheliger Leihbademantel und Leihsaunatuch
- ~ pflegende Saunaverwöhncreme
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Taste of Paradise“

nur 69 €

www.badeparadies-schwarzwald.de





AUS
AKTUELLEN
ANLASS
Digital immer
informiert!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten sicherstellen, dass Sie jederzeit und im vollem Umfang über die Situation Ihrer Gemeinde informiert sind. Deshalb haben wir uns dazu entschieden, ab sofort die digitalen Ausgaben (My eBlättle) aller Heimatblätter die von uns produziert werden, bis mindestens Ende April 2020 für alle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Unter **www.myeblaettle.de**
ohne Anmeldung Ihre Ausgabe online lesen.

Sollten sich durch das Corona-Virus Einschränkungen im Geschäftsbetrieb der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ergeben, informieren wir Sie unter www.primo-stockach.de.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund.

Ihr Primo-Verlag

BFS-Linie - Breisacher Fahrgast-Schiffahrt

Tel. 0 76 67 94 20 10 • www.bfs-linie.de



sterschlemmerEi

^{SO} 12.4. / ^{MO} 13.4.

3-stündige Rundfahrt mit festlichem Mittagessen: Festtagssuppe | Bunter Salat | Warmes vom Buffet: Gefüllte Putenbrust mit Spinat und Feta, Lammkeule, Kartoffelgratin, Gemüselasagne und Gemüse vom Markt | Schwarzwälder Kirsch-Creme.

Abfahrt: 11:00 Uhr

Preis pro Person: € 48,00

Vater Rhein mit den lustigen Winzern ^{MO} 13.4. / ^{DO} 4.6. / ^{SO} 13.12.

Fröhliche Rheinfahrt ^{SO} 12.4. / ^{DO} 3.9.

4-stündige Rundfahrt mit Live Musik und Abendessen vom Buffet.

Abfahrt: 15:15 Uhr

Preis pro Person: € 38,00

50%
auf eine
Panorama-
Rundfahrt

RABATT-COUPON
gültig für 1 Person bis 31.12.2020

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!

Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Wir suchen zum baldigen zeitnahen Kauf:

Baugrundstück, EFH, DHH, REH, RMH,
Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung

SÜDBAU · Telefon 07681 - 20 92 886
info@suedbau-freiburg.de



JobAngebot w/m/d

Verkäufer

Wir suchen freundliche und zuverlässige
Mitarbeiter in Vollzeit, Teilzeit oder als Aushilfen
für unser neues Fachgeschäft.

Bitte um kurze Bewerbung per E-Mail:

Adresse, Geburtsdatum, Bild, Ausbildung, Stationen



jobs@dorfbaeckerei-ritter.de
www.dorfbaeckerei-ritter.de

Für Entdecker

neu Schwarzwald Card 365

ab 59 € (Kinder)
ab 89 € (Erw.)

180 Erlebnisse, 1 Preis:
Die Karte für den Schwarzwald

Die Vorteilskarte ist an 365 Tagen vom 01. April 2020 bis 31. März 2021 gültig und ermöglicht den einmaligen freien Eintritt und Vergünstigungen bei über 180 Partnern.
www.schwarzwaldcard.shop

10% Rabatt sichern! Code **heimatforscher**
(gültig bis 30.04.2020)

Geflügelverkauf, Mo., 23.03.20 und 18.05.20
14.20 Uhr Glottertal Sportplatz
Renchtalgeflügelhof Bienek, Oberkirch, Tel. 07802/74 46



Werde Teil des Teams! Für unser neues Stadion suchen wir:

Ordner (m/w/d)

Anforderungen:

- Mindestalter: 18 Jahre
- gute Kommunikationsfähigkeit
- Einsatz bei Heimspielen des SC Freiburg
- aufmerksam und zuverlässig
- in schwierigen Situationen die Ruhe bewahren
- polizeiliches Führungszeugnis

Schicke deine vollständige Bewerbung an:
ordnungsdiens@scfreiburg.com

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine kurzfristige
Beschäftigung (bis max. 70 Tage im Jahr)

scfreiburg.com

